

<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> <b>MVFP MEDIENVERBAND DER FREIEN PRESSE e.V.</b></p>
--

### **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen MVFP MEDIENVERBAND DER FREIEN PRESSE e.V. und wird nachfolgend MVFP genannt.
2. Der MVFP ist ein zentraler Verband der Zeitschriftenverleger in Deutschland.
3. Der MVFP hat den Zweck, die wirtschaftlichen, kulturellen und beruflichen Interessen der Zeitschriftenverleger zu wahren, zu fördern und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen. Der MVFP wirkt zum Wohle der Branche und tritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.
4. Zu den Aufgaben des MVFP gehört auch der Abschluss von Tarifverträgen für Verlagsangestellte sowie für Redakteure an Zeitschriften im Namen seiner Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 TVG (Tarifvertragsgesetz). Tarifverträge gelten nur für ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung. Der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt nur mit Zustimmung regionaler Tarifkommissionen, welche durch die Landesvertretungen (§ 11 der Satzung) einzurichten sind.
5. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

### **§ 2 Sitz und Gerichtsstand**

Der MVFP hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bonn.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in den Verein ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Er wird wirksam mit der Bekanntgabe der Annahme gegenüber dem Antragsteller.
2. Ordentliche Mitglieder des MVFP können sein:
  - a. Unternehmen, die journalistisch-redaktionelle Inhalte unabhängig vom Vertriebsweg publizieren und für sie die presserechtliche Verantwortung übernehmen.
  - b. Verbände, deren Zweck teil- oder vollidentisch mit dem Satzungszweck des MVFP ist
  - c. natürliche Personen, die den Satzungszweck des MVFP fördern möchten.
3. Ordentliche Mitglieder können bei Eintritt anzeigen, ob sie die Tarifverträge des MVFP anwenden (ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung) oder nicht (ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung). Ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei Abstimmungen über Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht. Die Angaben der Mitglieder zur Tarifbindung gegenüber den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Verbänden des MVFP gelten fort, ohne dass es einer erneuten Erklärung gegenüber dem MVFP bedarf. Der Wechsel eines ordentlichen Mitglieds in die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum 1. des auf die Mitteilung folgenden Monats wirksam.
4. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Es besteht kein Aufnahmewang. Soweit eine Landes- und/oder Fachvertretung örtlich oder inhaltlich berührt ist, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dieser.

5. Assoziiertes Mitglied kann ein Unternehmen werden, das die Aufgaben des MVFP durch Zahlung von Beiträgen unterstützt. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand im gegenseitigen Einverständnis mit der zuständigen Landes- und/oder Fachvertretung. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mitarbeiter des Unternehmens können in Arbeitsgremien des MVFP (z.B. Ausschüsse und Kommissionen) berufen werden. Die Berufung und Abberufung erfolgen durch die Gremien selbst.
6. Fördermitglied kann ein Unternehmen werden, das die Ziele des MVFP durch einen individuellen Förderbetrag unterstützen will. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben keine Beteiligungsrechte.
7. Außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder) können Einzelpersonen werden, die sich besondere Verdienste um die Zeitschriftenbranche und den Verband erworben haben und keine aktive Tätigkeit innerhalb des MVFP ausüben. Die Berufung erfolgt nach einer einstimmigen Nominierung durch den Vorstand von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft, die assoziierte Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung muss mindestens in Textform an die Geschäftsstelle des Verbands mit einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Natürliche Personen können mit sofortiger Wirkung austreten. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gröblich oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des MVFP verstoßen oder wenn es nachhaltig den Zielen des MVFP zuwidergehandelt hat.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlich an die Geschäftsstelle ausgesprochenen Verzicht oder durch Ausschluss im Falle grob ehrenrührigen Verhaltens.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als ein halbes Jahr trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Das betroffene Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, muss aber vor der Beschlussfassung angehört werden. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des MVFP.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Beitragspflichtig nach der Beitragsordnung sind ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 a) und b).
2. Die Beiträge werden für jeweils ein Geschäftsjahr von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Mitgliedsbeiträge sind bei Kündigungen bis zum Schluss des Geschäftsjahres, bei Ausschluss bis einschließlich des laufenden Monats zu leisten.

#### **§ 6 Organe**

Organe des MVFP sind

1. der Vorstand, gebildet durch den Vorstandsvorsitzenden und sechs Vorstandsmitglieder
2. die Delegiertenversammlung (zugleich Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB),
3. der Bundesgeschäftsführer, der die laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle verantwortet.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und sechs Vorstandsmitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder ist gleichzeitig Schatzmeister.
2. Im Vorstand sollen drei Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Fachvertretung Publikumsmedien, drei Vertreter aus dem Kreis der Fachvertretung Fachmedien und ein Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Fachvertretung Konfessionelle Medien vertreten sein. Die Vorstandsmitglieder aus einer Fachvertretung sollen jeweils nicht aus dem Kreis der Mitglieder nur einer Landesvertretung kommen. Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister sollen nicht aus einer Fachvertretung kommen.
3. Der Vorstandsvorsitzende und sechs Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands vorzeitig, muss innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für die frei gewordene Position für den Rest der Amtszeit erfolgen, es sei denn, die restliche Amtszeit beträgt nicht mehr als sechs Monate. Für die Wiederwahl gilt Ziffer 4 entsprechend.
6. Vorstandsmitglieder sollen Verleger oder leitende Angestellte eines Mitgliedsunternehmens sein. Fallen diese Voraussetzungen bei einem Vorstandsmitglied weg, so soll insoweit eine Neuwahl erfolgen. Der bisherige Amtsinhaber bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Der Vorstand kann Beschlüsse in Textform fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

8. Weiteres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf.
9. Die Tätigkeit im Vorstand wird als Ehrenamt ausgeübt. Die Delegiertenversammlung setzt für den Vorstand eine Aufwandsentschädigung fest.

## **§ 8 Rechte und Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand handelt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung selbständig.

2. Der Vorstand soll drei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres einen nach Kostenstellen und Kostenarten gegliederten Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Vorschläge der Finanzkommission (§ 11) aufstellen. Der Haushaltsplan kann Sonderbudgets enthalten, die den Landes- und Fachvertretungen zur Verfügung stehen und für das Folgegeschäftsjahr übertragbar auszugestaltet sind; soweit Sonderbudgets vertraglich unbefristet zugesichert sind, ist der jeweilige Stand des Budgets am Jahresende in das Folgejahr zu übertragen. Der Mitteleinsatz erfolgt unter der Rechtsaufsicht des Verbandes. Der Vorstand soll den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorlegen. Haushaltsplan und Jahresabschluss sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist gemäß § 3 Ziffer 3 ff. dieser Satzung zuständig
  - a) für die Aufnahme von Mitgliedern.
  - b) für die Genehmigung des Stellenplans der Geschäftsstelle,
  - c) für die Einsetzung und Auflösung von ständigen oder temporären Ausschüssen und Kommissionen des Bundesverbandes sowie Berufung und Abberufung von deren Mitgliedern; Regelung des Nominierungsverfahrens; Festlegung der Aufgaben und Arbeitsweisen; Entgegennahme von Arbeitsberichten. Zu den ständigen Ausschüssen und Kommissionen gehören der Sozialpolitische Ausschuss, der Rechtsausschuss, der Steuerausschuss und die Postkommission.
4. Der Vorstandsvorsitzende
  - a) bestellt und entlässt auf Beschluss des Vorstands den Bundesgeschäftsführer. Der Vorstand bestimmt den Aufgabenbereich des Bundesgeschäftsführers. Die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter ist Aufgabe des Bundesgeschäftsführers,
  - b) beruft die Sitzungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung ein und führt in ihnen den Vorsitz.

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das in allen Angelegenheiten des Verbandes entscheidende Organ, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsunternehmen in den Regionalversammlungen der Landesvertretungen und den Versammlungen der Fachvertretungen gewählt werden. Jede Landesvertretung wählt und entsendet je angefangene 20 ordentliche Mitglieder einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Falle seiner Verhinderung soll die Stimme durch einen Ersatzdelegierten wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann jeder Delegierte bis zu zwei weitere Delegierte vertreten. Die Entsendung eines Ersatzdelegierten oder die Stimmübertragung ist in Textform durch die jeweilige Landes- oder Fachvertretung anzuzeigen. Die Amtszeit der Delegierten beträgt drei Geschäftsjahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Delegierten im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist die jeweilige Landes- oder Fachvertretung berechtigt, einen Delegierten nachzubennen.
3. Die Fachvertretungen entsenden insgesamt die gleiche Anzahl Delegierter wie alle Landesvertretungen in die Delegiertenversammlung. Die Fachvertretung Konfessionelle Medien entsendet zwei Delegierte. Von der verbliebenen Anzahl der Delegierten entsenden die Fachvertretungen Publikumsmedien und Fachmedien jeweils die Hälfte. Ist die von den

Fachvertretungen insgesamt zu entsendende Anzahl der Delegierten ungerade, so entsendet die Fachvertretung Konfessionelle Medien einen dritten Delegierten.

4. Wenn sich die Zahl der Mitglieder der Landesvertretungen in der Weise ändert, dass sich ihre Zahl der Delegierten verringert oder erhöht, ist zur Beibehaltung der Parität zwischen der Zahl der Delegierten aus den Landesvertretungen und der Zahl der Delegierten aus den Fachvertretungen die Delegiertenanzahl der Fachvertretungen durch den Vorstand nach Maßgabe der Ziffer 3 neu zu ermitteln.
  5. Alle Mitglieder haben demnach zwei Stimmen, eine Stimme in der Landesvertretung, der sie angehören, und eine Stimme in der Fachvertretung, der sie angehören. In den Regionalversammlungen der Landesvertretungen werden die Mitglieder der Vorstände der fünf Landesvertretungen und die Delegierten der Landesvertretung für die Delegiertenversammlung gewählt. In den Mitgliederversammlungen der drei Fachvertretungen werden die Mitglieder der Vorstände und jeweils die Delegierten für die Delegiertenversammlung gewählt.
  6. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der Stimmen der Delegiertenversammlung verlangt wird.
  7. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, Anträge eines Delegierten auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle in Textform eingereicht worden sind.
  8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Vertrauensentzug des Vorstands und Auflösung des MVFP ist die Anwesenheit von mindestens 80 Prozent der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
  9. Die Delegiertenversammlung und, soweit kein abweichender Beschluss der Delegiertenversammlung vorliegt, der Vorstand können allgemein oder für den Einzelfall beschließen, dass und wie
    - a) die Delegierten an der Delegiertenversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (virtuelle Teilnahme entsprechend § 118 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz) oder/und
    - b) Delegierte ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl entsprechend § 118 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz).
- Die Anforderungen des § 118 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 Aktiengesetz gelten nicht.
10. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind binnen vier Wochen zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren mit den gleichen nach dieser Satzung vorgesehenen Mehrheiten gefasst werden.
  11. Weitere Einzelheiten der Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Rechte und Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Außer in den an anderer Stelle der Satzung genannten Fällen ist die Delegiertenversammlung insbesondere zuständig für
  - a) Wahl und Abberufung (Vertrauensentzug) des Vorstandsvorsitzenden und der sechs weiteren Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsmitglieds, das Schatzmeister ist.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - e) Entlastung von Vorstand und Bundesgeschäftsführung,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes inklusive der Budgets der Landes- und Fachvertretungen für das nächste Geschäftsjahr,
  - g) Festlegung der Beitragsordnung und der Mitgliedsbeiträge,
  - h) Stellungnahmen zu Fragen des Zeitschriften-, Verlags- und Pressewesens,
  - i) Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
  - j) Änderung der Satzung sowie Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen des Verbandes gemäß § 7 Ziffer 9 und § 9 Ziffer 11, mit der Maßgabe, dass eine Änderung des § 8 Ziffer 2 und des § 11 Ziffer 6 sowie § 12 Ziffer 8 nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder zulässig ist.
  - k) Auflösung des Verbandes.
2. Wahlen finden durch Handzeichen statt, es sei denn, es wird eine geheime Wahl verlangt. Wahlen können en bloc erfolgen, wenn nur so viele Bewerber zur Wahl stehen, wie Positionen zu besetzen sind.
3. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Finanzkommission**

1. Die Delegiertenversammlung bildet eine Finanzkommission. Sie besteht aus jeweils einem Vertreter aus jeder Landes- und Fachvertretung.
2. Den Vorsitz übernimmt der Schatzmeister des MVFP; mit eigenem Stimmrecht.
3. Aufgabe der Finanzkommission ist es, unter Berücksichtigung der von den Landes- und Fachvertretungen vorgelegten Budgetplanentwürfe den Haushaltsplan des MVFP e.V. für das jeweilige Geschäftsjahr zu entwerfen.

### **§ 12 Landesvertretungen**

1. Die MVFP-Mitglieder in einer Region bilden eine MVFP-Landesvertretung:
  - Landesvertretung NORD des MVFP (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen),

- Landesvertretung BERLIN-BRANDENBURG des MVFP (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen),
  - Landesvertretung NRW des MVFP (Nordrhein-Westfalen),
  - Landesvertretung SÜDWEST des MVFP (Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, Saarland),
  - Landesvertretung BAYERN des MVFP (Bayern).
2. Alle Mitglieder einer MVFP-Landesvertretung wählen für drei Geschäftsjahre einen Vorstand, bestehend aus
    - Vorsitzender
    - Stellvertretende Vorsitzende
    - Beisitzer
  3. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird für eine Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesvertretung festgelegt.
  4. Jede Landesvertretung hat das Recht eine Geschäftsstelle einzurichten. Diese wird von einem Leiter der MVFP-Landesvertretungs-Geschäftsstelle geführt.
  5. Näheres bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen (Wahlordnungen) der Landesvertretungen.
  6. Die Landesvertretungen sind bei Verwaltung und Einsatz der ihnen zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand des MVFP. Mittel, die in Sonderbudgets zugewiesen und übertragbar ausgestaltet sind, verwendet die Landesvertretung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen eigenständig für die ihr zugewiesenen Geschäftsbereiche, jedoch ausschließlich im Rahmen des Satzungszwecks.

### **§ 13 Fachvertretungen**

1. Zur selbständigen Verfolgung überregionaler, gattungsspezifischer Interessen, insbesondere im Bereich des Marketings, bestehen für die Sparten Publikums-, Fach- und konfessionelle Medien Fachvertretungen:
  - Fachvertretung Publikumsmedien des MVFP (für Mitgliedsunternehmen mit überwiegend B2C Geschäftsmodellen)
  - Fachvertretung Fachmedien des MVFP (für Mitgliedsunternehmen mit überwiegend B2B Geschäftsmodellen)
2. Fachvertretung Konfessionelle Medien des MVFP (für Mitgliedsunternehmen mit konfessionellen Zielgruppen und Themen). Alle ordentlichen Mitglieder sind je nach dem Schwerpunkt des Unternehmens einer Fachvertretung nach eigener Einschätzung zugeordnet.
3. Alle Mitglieder einer MVFP-Fachvertretung wählen für drei Geschäftsjahre einen Vorstand, bestehend aus:
  - Vorsitzender

- Stellvertretende Vorsitzende
  - Beisitzer
4. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird für eine Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Fachvertretung festgelegt.
  5. Mitglieder in der Fachvertretung Fachmedien des MVFP sind zugleich kraft Statut Mitglieder im Verein Deutsche Fachpresse. Der Austritt eines Mitglieds, welches der Fachvertretung Fachmedien angehört, führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft im Verein Deutsche Fachpresse. Der Verein Deutsche Fachpresse erhebt von den Mitgliedern keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Der Verein Deutsche Fachpresse erhält vom MVFP einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
  6. Die Geschäfte der Fachvertretungen werden von einem Leiter in der MVFP-Bundesgeschäftsführung geführt.
  7. Näheres bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen (Wahlordnungen) der Fachvertretungen.
  8. Fachvertretungen sind bei Verwaltung und Einsatz der ihnen zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand des MVFP. Mittel, die in Sonderbudgets zugewiesen und übertragbar ausgestaltet sind, verwendet die Fachvertretung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen eigenständig für die ihr zugewiesenen Geschäftsbereiche, jedoch ausschließlich im Rahmen des Satzungszwecks.

#### **§ 14 Geschäftsstellen der Landes- und Fachvertretungen**

Die Leiter der Geschäftsstellen der Landesvertretungen und der Fachvertretungen können nur auf Anregung und mit der Zustimmung der jeweiligen Landes- bzw. der Fachvertretungsvorstände angestellt oder entlassen werden. Eine Anstellung oder Entlassung gegen das jeweilige Votum der Landes- bzw. Fachvertretungsvorstände ist nicht möglich.

#### **§ 15 Geschäftsstelle**

Für den Verband wird zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle (Bundesgeschäftsstelle) errichtet. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen den ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis des Durchschnittsbeitrags der letzten drei Geschäftsjahre zu.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

....

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*